



HVBG

HVBG-Info 13/1986 vom 24.07.1986, S. 0971 - 0976, DOK 424.3/017-LSG

Zum Umfang der Berufshilfe gemäß § 567 Abs. 3 RVO - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 12.02.1986 - L 4 U 49/85

Zum Umfang der Berufshilfe gemäß § 567 Abs. 3 RVO - Keine Förderung eines Hochschulstudiums für eine hauterkrankte (BK Nr. 5101) Laborantin;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 12.02.1986 - L 4 U 49/85 -

Mit Urteil vom 12.02.1986 - L 4 U 49/85 - hatte das Schleswig-Holsteinische LSG darüber zu entscheiden, ob der beklagte Unfallversicherungsträger der klagenden Versicherten - einer milchwirtschaftlichen Laborantin am Institut für Tiergesundheit und Lebensmittelqualität - Berufshilfe in der Form eines Fachhochschul-Studiums zum Ingenieur der Milch- und Molkereiwirtschaft zu gewähren hat. Die Versicherte hatte sich während ihrer Tätigkeit als Laborantin Hautekzeme zugezogen, die als Berufskrankheit nach Nr. 5101 der Anlage 1 zur BekV anerkannt worden sind. Der beklagte Unfallversicherungsträger hatte die von der Klägerin begehrte Berufshilfe-Maßnahme mit der Begründung abgelehnt, daß für sie Umschulungsmaßnahmen mit einem Ausbildungsziel auf der mittel- bis teilweise höherqualifizierten Ebene in Frage kämen - wie technischen Zeichnerin, Informationselektronikerin, Handels- oder Datenverarbeitungskaufmann -, daß jedoch die Aufnahme eines Studiums die Klägerin an die Grenzen ihrer geistigen Leistungsfähigkeit bringen würde.

Unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils hat das Schleswig-Holsteinische LSG entschieden, daß der Klägerin ein Anspruch auf Förderung des begehrten Hochschulstudiums mit dem Ausbildungsziel eines Ingenieurs der Milch- und Molkereiwirtschaft nicht zustehe. Der beklagte Unfallversicherungsträger habe bei der Auswahl der der Klägerin zu gewährenden Berufsförderungsmaßnahme einen Ermessensspielraum. Der Anspruch eines Versicherten wäre lediglich dann auf eine ganz bestimmte Berufsförderung gerichtet, wenn die Wahl jeder anderen Förderungsmaßnahme ein Überschreiten der Grenzen der Ermessensausübung darstellen würde, jede andere Entscheidung als die angestrebte also rechtlich fehlerhaft wäre. Der Ermessensspielraum sei hier jedoch nicht dadurch eingeschränkt, daß die Klägerin das Fachhochschul-Studium bereits aufgenommen und das Vor-Diplom schon bestanden habe. Der Rehabilitationszweck könne ebenso durch die Ausbildung zu einem von dem beklagten Unfallversicherungsträger in Erwägung gezogenen Berufe erreicht werden. Die im Rahmen des Ermessens vorgeschlagenen Rehabilitationsmaßnahmen entsprechen auch der Regelung des § 567 Abs. 3 Satz 2 RVO, wonach das Ausbildungsziel innerhalb der Förderungshöchstdauer von 2 Jahren erreicht werden soll. Ein von dieser Regel abweichender Ausnahmefall liege nur dann vor, wenn eine Rehabilitation durch eine 2 Jahre andauernde

Maßnahme nicht erreicht werden kann. Dies sei hier nicht der Fall.
Fundstelle:
Rundschreiben Nr. 45/86 vom 02.07.1986 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen
Hand